

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 135. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe

Aufgrund von Hinweisen aus der Versorgung, dass es zu Abrechnungsproblemen bei der Berechnung der Kostenpauschale 40584 F-18-Fluorodesoxyglukose (Kostenpauschale für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen entsprechend der Gebührenordnungspositionen 34700 bis 34707 bei Verwendung von F-18-Fluorodesoxyglukose) im Zusammenhang mit einer PET-Leistung des Abschnittes „weitere Spezifische Leistungen“ eines Appendix (Pseudo-GOP 88500) komme, erfolgen unter der lfd. Nr. 1 des Beschlusses Anpassungen der abrechnungsfähigen Leistungen.

Zudem wurde mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 819. Sitzung Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 die Leistungslegende der GOP 01647 (Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung) um die GOP 01436 (Konsultationspauschale) ergänzt. Dadurch wird die Berechnungsfähigkeit der GOP 01647 in Behandlungsfällen ermöglicht, in denen Vertragsärzte ausschließlich im Rahmen einer Überweisung eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte ausführen und keine Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale berechnen.

3. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss werden unter der lfd. Nr. 1 spezifische Konkretisierungen und Präzisierungen aufgrund von Hinweisen aus der Versorgung zu den abrechnungsfähigen Leistungen zu den aufgeführten Anlagen der ASV-RL umgesetzt.

Unter der lfd. Nr. 2 des Beschlusses folgt der ergänzte Bewertungsausschuss dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 819. Sitzung und es erfolgt für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, welche bisher die GOP 01436 (Konsultationspauschale) abrechnen durften, eine fachgruppen- und indikationsspezifische Aufnahme der GOP 01647 (Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung).

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.